

5317

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 168/2016
betreffend Bewertung von neugegründeten
Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. November 2016,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 168/2016 betreffend Bewertung von neugegründeten Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Juli 2016 folgendes von den Kantonsräten Alex Gantner, Maur, Roger Liebi, Zürich, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, am 23. Mai 2016 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. sobald als möglich bei der schweizerischen Steuerkonferenz betreffend Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008, Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (KS 28), dahingehend vorstellig zu werden, dass Randziffer (RZ) 2 Absatz 5 letzter Satz
 - entweder ersatzlos gestrichen wird
 - oder so ausgelegt wird, dass der Preis von Finanzierungsrunden nur dann für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes relevant ist, wenn Investoren verpflichtet sind, jederzeit die Anteile aller bestehenden Gesellschafter mindestens zum gleichen Preis zu übernehmen,

2. ab sofort Gesellschaften, die sich in der Aufbauphase befinden, so lange mit dem Substanzwert zu bewerten, bis repräsentative Geschäftsabschlüsse vorliegen, unabhängig davon, ob Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen stattfinden,
 3. die neue Praxis im Kanton Zürich (gemäss Medienmitteilung vom 1. März 2016 betreffend «Attraktivere Regeln für Besteuerung bei Start-ups») entsprechend zu modifizieren,
 4. zu prüfen, ob das Zürcher Steuergesetz § 39 Abs. 2 mit folgendem Satz ergänzt werden kann: «Wertpapiere ohne Kurswert werden so lange mit dem Substanzwert bewertet, bis repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, unabhängig davon, ob Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen stattfinden.
-

Bericht des Regierungsrates:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 3. Februar 2016 in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 269/2015 betreffend Vertreibt der Kanton Zürich Startups? ausführlich die rechtlichen Grundlagen für die Bewertung von neu gegründeten Gesellschaften und die damalige Praxis des kantonalen Steueramtes dargestellt.

Weiter hat der Regierungsrat dem Kantonsrat mit der Stellungnahme zum vorliegenden dringlichen Postulat seine Bereitschaft erklärt, dieses entgegenzunehmen. Dabei wies er einleitend darauf hin, dass der Kanton Zürich mit seinem Angebot in den Bereichen Bildung, Verkehr, Kultur und allgemein der Lebensqualität sehr gute Bedingungen und damit einen Standortvorteil gegenüber anderen Wirtschaftsstandorten bieten könne. Im Interesse des Kantons als Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsraum verfolge er eine Start-up-freundliche Steuerpraxis. Insbesondere in der Bewertung von Start-up-Anteilen ohne Kursnotierungen solle der Kanton Zürich im Steuerbereich wettbewerbsfähig gegenüber den anderen Kantonen sein und mindestens gleiche steuerliche Bedingungen wie in anderen Kantonen bieten. Eine Schlechterstellung von Start-up-Inhaberinnen und -Inhabern gegenüber Steuerpflichtigen in anderen Kantonen sei zu vermeiden. Gleichzeitig sei das Gebot der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen im Kanton Zürich zu beachten und die Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

2. Praxiserleichterung vom 1. März 2016

Mit Mitteilung vom 1. März 2016 hatte das Steueramt das Ergebnis einer ersten Überprüfung seiner Praxis in Zusammenarbeit mit Vertretungen der Wirtschaft und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht (Praxishinweis zu § 39 StG – Bewertung von neugegründeten Gesellschaften mit Finanzierungsrunden zum Zwecke der Vermögenssteuer). Gemäss diesem Praxishinweis wurden von Investorinnen und Investoren bezahlte Preise während der ersten drei bzw. fünf Geschäftsjahre für die Vermögenssteuerbewertung gar nicht und in den darauffolgenden zwei Geschäftsjahren nur zu einem bzw. zwei Dritteln berücksichtigt. Das Steueramt ging damals davon aus, dass mit dieser Praxiserleichterung für neu gegründete Unternehmen in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine übermässige Vermögensbesteuerung vermieden werden kann.

In der Folge wurde verschiedentlich vorgebracht, die vom Steueramt veröffentlichte Praxiserleichterung trage den Anliegen der Anteilsinhaberinnen und -inhaber von Start-up-Gesellschaften nicht genügend Rechnung. Die Praxis des Steueramtes sei deshalb erneut zu überprüfen. Dabei wurde gefordert, dass Anteile an Start-ups bei der Vermögensbesteuerung der Gründeraktionärinnen und -aktionäre bis zum Verkauf lediglich zum Substanzwert zu erfassen seien.

Die Finanzdirektion ist am 19. Mai 2016 auf diese Kritik eingegangen und hat anlässlich eines Mediengesprächs die anwesenden Medienschaffenden und Vertretungen von Jungunternehmerinnen und -unternehmern über bereits getroffene und vorgesehene Massnahmen informiert:

- Der Kanton Zürich hat die Thematik der Bewertung von Start-up-Gesellschaften in die Finanzdirektorenkonferenz und die Schweizerische Steuerkonferenz eingebracht. Damit soll erreicht werden, dass die Bewertung in sämtlichen Kantonen nach den gleichen Regeln erfolgt und dass Start-up-Unternehmerinnen und -Unternehmer mit Wohnsitz im Kanton Zürich in Bezug auf die Bewertung mindestens gleich behandelt werden wie in anderen Kantonen. Die Finanzdirektion hat dabei zum Ausdruck gebracht, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch für andere Lösungen offen sei. Dazu gehören Kriterien, nach denen die Start-up-Gesellschaften zu definieren sind.
- Das kantonale Steueramt hat eine Anlaufstelle für Bewertungsfragen bei Start-up-Gesellschaften eingerichtet. Es bietet über die Praxiserleichterung vom 1. März 2016 hinaus konkrete Einzelfallbetrachtungen an für Fälle, die den betroffenen Anteilsinhaberinnen und -inhabern aufgrund von besonderen Verhältnissen unangemessen erscheinen. Dabei wird – wie in anderen Kantonen – aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles der Wert der nicht kotierten Wertpapiere ermittelt. Es wird auch berücksichtigt, wie sich das Unternehmen im Nachgang zu einer Finanzierungsrunde wirtschaftlich entwickelt hat.

Ergänzend hat die Finanzdirektion angekündigt, dass sie prüfen werde, inwiefern die Weisung über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer vom 12. November 2010 (Zürcher Steuerbuch Nr. 22/201) zu überarbeiten sei, damit insbesondere die wirtschaftliche Lage der Start-up-Gesellschaften sowie weitere wertbeeinflussende Umstände, die sich aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit der Start-up-Gesellschaft ergeben, noch besser berücksichtigt werden können.

3. Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer vom 1. November 2016

Diese Prüfung ist in der Zwischenzeit erfolgt. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Finanzdirektors hat die Bewertungspraxis von Anteilen an Start-up-Gesellschaften überprüft. Aufgrund der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurde die Besteuerungspraxis im Kanton Zürich angepasst. Dazu hat die Finanzdirektion die Weisung über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer geändert und am 1. November 2016 neu erlassen. Neu entspricht bis zum Vorliegen von repräsentativen Geschäftsergebnissen der Vermögenssteuerwert grundsätzlich dem Substanzwert. Die bisherige zeitliche Begrenzung der Substanzwertbewertung wird damit aufgegeben. Aufgrund der – im Vergleich zu anderen Unternehmen – sehr grossen Bewertungsunsicherheiten wird bei Start-up-Gesellschaften nicht auf die von Investorinnen und Investoren bei Finanzierungsrunden bezahlten Preise abgestellt. Da bisher fraglich war, welche Unternehmen überhaupt als Start-ups gelten und auch auf nationaler Ebene eine Definition fehlte, hat die Arbeitsgruppe auch den Begriff der Start-up-Gesellschaft umschrieben. Als Start-up-Gesellschaften gelten Kapitalgesellschaften mit einem innovativen (üblicherweise technologiegetriebenen) und skalierbaren Geschäftsmodell, das sich im Aufbau befindet.

Mit dieser Praxiserleichterung ergeben sich für Inhaberinnen und Inhaber von Start-up-Anteilen im Kanton Zürich mindestens gleich gute steuerliche Bedingungen wie in anderen Kantonen. Eine Schlechterstellung von Start-up-Inhaberinnen und -Inhabern gegenüber Steuerpflichtigen in anderen Kantonen wird vermieden.

Damit wird der Absichtserklärung des Regierungsrates gemäss Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 168/2016 entsprochen. Auch sind die zentralen Anliegen des vorliegenden dringlichen Postulates erfüllt. Eine Ergänzung des Steuergesetzes ist hingegen nicht weiter zu prüfen, da sich die vom Postulat geforderte Substanzwertbewertung bereits aus der Weisung der Finanzdirektion vom 1. November 2016 ergibt.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 168/2016 als erledigt abzusprechen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi